

Satzung der Service-Gruppe Zonta Club Köln 2008 e.V.

§ 1

Name und Sitz und Vereinszweck

Der **Service-Gruppe Zonta Club Köln 2008 e.V.** mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist

1. Förderung von Kunst und Kultur
2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Förderung der Jugend und Altenhilfe
4. Förderung internationaler Gesinnung; der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
6. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
7. Förderung von ZIF (ZONTA International Foundation)
Die ZONTA International Foundation ist eine nach US –amerikanischem Recht eingetragene und überwachte steuerbegünstigte Gesellschaft (Corporation), die mildtätige und gemeinnützige Zwecke ausschließlich ,unmittelbar und selbstlos verfolgt.

Zu den von der ZONTA International Foundation verfolgten Zwecken gehören insbesondere

1. Stipendienvergaben an Schülerinnen und Studentinnen
2. Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder
3. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
4. Förderung der Jugendhilfe
5. Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Vergabe von Stipendien und Preisen, Vergabe von Kunstpreisen, Vergabe von Preisen an besonders sozial engagierte junge Schülerinnen und Frauen, Veranstaltungen von Konzerten, Veranstaltungen von Bazaren, Führungen durch Kunstsammlungen und Museen, Unterstützung von Erziehungsberatungsstellen, Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen, die das Wohl von Mädchen und Frauen fördern. Unterstützung von Kampagnen : Gewalt gegen Frauen. Vorträge, Symposien und andere Veranstaltungen, die geeignet sind, die Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und umzusetzen, sind ebenfalls Gegenstand des Vereinszwecks.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins und von Zonta International bekennen. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand schriftlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft im „Service-Gruppe Zonta Club Köln 2008 e.V.“ Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Amtsträgerinnen: Präsidentin, Vizepräsidentin, Schriftführerin, Schatzmeisterin. Bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder können gewählt werden.

a) Qualifikation

Die Amtsträgerinnen müssen aktiv in ihrem Beruf tätig sein. Um in das Amt der Präsidentin gewählt werden zu können, sollte das Mitglied einmal im Vorstand des Clubs mitgewirkt haben.

b) Amtsperiode

Alle Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Kein Vorstandsmitglied soll länger als vier aufeinanderfolgende Jahre in demselben Amt bleiben, ausgenommen die Schatzmeisterin, die länger im Amt bleiben kann.

c) Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel in geheimer Wahl, falls mehr als nur eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung steht. Andernfalls genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Briefwahl ist möglich.

d) Vertretungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Clubs im Sinne des §26 BGB befugt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern über die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und über Satzungsänderungen.
2. Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E mail durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung jeweils an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50 Prozent der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Sind weniger als 50 Prozent stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Protokollführerin wird von der Vorsitzenden jeweils in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Organisation CARE Deutschland-Luxemburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 15.April 2016